



WERRA-MEIßNER-KREIS

Der Kreisausschuss

Werra-Meißner-Kreis • Der Kreisausschuss • 37267 Eschwege

Regierungspräsidium Kassel

Ansprechpartner:

Herrn Lückert
FB 7 Bauen, Verwaltungsliegenschaften, Wasser- und Klimaschutz
Fachdienst 7.2 Bauaufsicht

Kontaktdaten:

Honer Straße 49, 37269 Eschwege-Oberhone, Zimmer: 224
Tel.: 05651 302-4723 Fax: 05651 302-4799
E-Mail: martin.lueckert@werra-meissner-kreis.de

Sprechzeiten:

Mo. – Fr.: 09:30 - 12:00 Uhr
Do.: 14:00 - 17:00 Uhr
sowie nach telef. Vereinbarung

Allgemeine Adresse:

Schlossplatz 1 und 9, 37269 Eschwege
Tel.: 05651 302-0 Fax: 1999
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de
Internet: www.werra-meissner-kreis.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Werra-Meißner
IBAN: DE04 5225 0030 0000 0013 47

Postadresse:

37267 Eschwege



Klimaneutraler Versand
mit der Deutschen Post

Nebenaktenzeichen: -

Eschwege, den 30.08.2023

Aktenzeichen	X-00025-2023
Eingang	30.12.2022 vollständig
Grundstück	Sontra/Stadthosbach, ~ WEA 1 + 3, Sontra/Heyerode, ~ WEA 2 Gemarkung Heyerode, Flur 1, Flurstück 39, Gemarkung Stadthosbach, Flur 5, Flurstücke 31, 33
Vorhaben	Stellungnahme Immissionsschutz Objekt: Windpark Sontra hier: Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen

Ihr AZ: 33.2-53 e 07 12/1-2022/1

Abschließende Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Rippl,

zu o. g. Antrag haben wir die uns vorgelegten Unterlagen geprüft.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung der drei beantragten Windenergieanlagen des Typs Enercon E160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m **keine** Bedenken, wenn die beigefügten Auflagen erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Phillip Kanzow
(Kreisbeigeordneter)



Familiengerechter
Werra-Meißner-Kreis
Zertifikat bis 07/2024



Griener Heimat
NORDHESSEN

Auflagen zur Stellungnahme

1. **Vor Baubeginn** sind folgende Unterlagen noch vorzulegen:

➤ Unbefristete Sicherheitsleistung gemäß Erlass vom 27. August 2019

(Sicherheitsleistung: Nabenhöhe der WEA(m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€))
Die gesamte Sicherheitsleistung der beantragten Anlagen beläuft sich auf 498.000,- Euro.
Die Sicherheitsleistung und unbefristete Bankbürgschaft ist auf den Werra-Meißner-Kreis auszustellen. Die Unterlagen sind im Original bei der Unteren Bauaufsicht, Hohner Straße 49, 37269 Eschwege vorzulegen.

2. Die sich aus dem Prüfbescheid zur Typenprüfung Nr. 3443492-3-d Rev. 1 des TÜVSÜD für die Windenergieanlage ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5,56 MW ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugrundeliegenden und der zugehörigen gutachterlichen Prüfberichten, Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mitgeltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
3. Der maschinentechnische Teil der Windenergieanlagen muss die Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 61400-1, Windenergieanlagen - Teil 1: Auslegungsanforderungen, erfüllen.
4. Das Sicherheitssystem der Windenergieanlagen muss mindestens aus zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremssystemen bestehen wobei bei Ausfall eines Bremssystems die verbleibenden Systeme in der Lage sein müssen, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen und den Rotor zum Stillstand zu bringen.
5. Eiswurf und Sonstige Gefahren

Gemäß Bauvorlage „Anschreiben an das Regierungspräsidium vom 10.03.2023“ (Anschreiben_gez-1.pdf) ist keine Blattheizung vorgesehen. Des Weiteren ist in der Bauvorlage „14.2.2 Technische Beschreibung Eisansatzerkennung-1“ in der Einleitung beschrieben, dass sich das ENERCON Kennlinienverfahren für die beantragte Anlage E-160 EP5 E3 in der Entwicklung befindet. Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, mit welchem Eisansatzerkennungssystem die Anlagen ausgestattet werden.

Die Windenergieanlage ist mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten. Die verwendeten Systeme sind zu benennen. Die Funktionssicherheit ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Werra-Meißner-Kreises vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Wird Eisansatz auf den Rotblättern festgestellt, ist die Windenergieanlage automatisch abzuschalten.

Die autonome Wiederinbetriebnahme nach Abschaltung durch Eisansatz ist nur zulässig, wenn das Eisansatzerkennungssystem Eisansatz auch im Stillstand und Trudelbetrieb erkennt. Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst nach Ablauf des im Eisansatzerkennungssystem festgelegten Algorithmus erfolgen oder wenn durch die persönliche visuelle Kontrolle vor Ort festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Für die autonome Wiederinbetriebnahme nach Abschaltung durch

Eisansatz ist eine Bescheinigung des Sachverständigen darüber vorzulegen, dass die gefahrlose Wiederinbetriebnahme bzw. keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist.

Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes sowie des Herabfallens von Bauteilen von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

Standorte und die Ausbildung der Beschilderung sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde (bzw. Gemeinde) abzustimmen.

6. Entsprechend § 53 Abs. 2 Nr. 21 der Hessischen Bauordnung wird die Bauüberwachung durch in Hessen nach der Verordnung über Prüfberechtigte, Prüfsachverständige technische Prüfungen und Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung anerkannt Prüfsachverständige (HPPVO) für folgende Fachrichtungen angeordnet:
- Standsicherheit -> für die Gründung und den Turm
 - Erd- und Grundbau -> für die Baugrube

Die Beauftragung erfolgt vor Baubeginn durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Werra-Meißner-Kreises. Die Kosten für die Bauüberwachung trägt die Bauherrschaft.

Durch den Prüfsachverständigen sind die Forderungen an die Bauausführung, die sich aus den Typenprüfgenehmigungen ergeben haben, zu überwachen und deren Einhaltung zu bescheinigen.

7. Die Baustelle ist so einzurichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden kann und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
8. **Vor Baubeginn** ist das Wartungspflichtenbuch ist entsprechend Abschnitt 3. L und 15 der DIBt-Richtlinie vorzulegen.
9. Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des Vordruckes Baubeginnanzeige (BAB 17 gemäß Bauvorlagenerlass) und dem Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen, soweit das Vorhaben Anlagen nach § 68 Abs. 6 HBO einschließt, mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnanzeige mit zu unterzeichnen. Außerdem ist das mit der Ausführung der Rohbauarbeiten oder den Abbrucharbeiten beauftragte Unternehmen (§ 75 Abs. 3 und 4 HBO).

Dieser Vordruck steht als Download auf unserer Homepage im Bereich Bauen Online oder auf der Seite des Ministeriums zur Verfügung.

10. **Vor Beginn der Gründungsarbeiten** ist der Bauaufsicht eine Bescheinigung über die Absteckung der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einer Vermessungsstelle vorzulegen, soweit die Bescheinigung der Bauaufsicht nicht bereits von

dieser zugeleitet wurde. Vermessungsstelle kann das Amt für Bodenmanagement Korbach oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein.

11. **Vor Beginn der Gründungsarbeiten** ist der unteren Bauaufsicht aufgrund der Im Baugrundgutachten dargestellten Gründungsproblematik ein Fachbauleiter für die Gründungsarbeiten zu benennen. Dieser ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Bodenverbesserungsmaßnahmen verantwortlich. Die Qualifikation des Bauleiters als Sachverständiger für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) ist mit der Benennung vorzulegen.
12. **Nach dem Aushub der Baugrube** ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die dem Antrag zugrundeliegenden Baugrundeigenschaften tatsächlich vorliegen.
13. **Die Fertigstellung des Turmes** ist gemäß § 84 Abs. 1 HBO unter Verwendung des Vordruckes „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus“ (BAB 18 gemäß Bauvorlagenerlass) der Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde mindestens **zwei Wochen** vor Beendigung der Bauarbeiten anzuzeigen. Auf der Rohbaufertigstellungsanzeige hat der/die Bauleiter/in die ordnungsgemäße, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechende Ausführung des Bauvorhabens zu bestätigen.

Dieser Vordruck steht als Download auf unserer Homepage im Bereich Bauen Online oder auf der Seite des Ministeriums zur Verfügung.

14. **Nach Fertigstellung des Turmes** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Werra-Meißner-Kreises der Überwachungsbericht des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.
15. **Die abschließende Fertigstellung** ist gemäß § 84 Abs. 1 HBO unter Verwendung des Vordruckes „Anzeige der abschließenden Fertigstellung“ (BAB 20 gemäß Bauvorlagenerlass) der Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde mindestens **zwei Wochen** vor Beendigung der Bauarbeiten unter Verwendung des BAB 20 (gemäß Bauvorlagenerlass) anzuzeigen. Auf der Fertigstellungsanzeige hat der/die Bauleiter/in die ordnungsgemäße, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechende Ausführung des Bauvorhabens zu bestätigen.

Soll die bauliche Anlage oder Teile der baulichen Anlage vor abschließender Fertigstellung in Gebrauch genommen werden, ist dies bei der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des Vordruckes „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung“ (BAB 19 gemäß Bauvorlagenerlass) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 7 HBO).

Dieser Vordruck steht als Download auf unserer Homepage im Bereich Bauen Online oder auf der Seite des Ministeriums zur Verfügung.

16. **Vor der Inbetriebnahme (Probetrieb)** ist die Windkraftanlage durch einen unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen. Dabei sind insbesondere der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektrotechnischen Komponenten, das Eiserkennungssystem, das Branderkennungssystem und die Blitzschutzanlage zu überprüfen.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt.

Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Werra-Meißner-Kreises vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

Durch den unabhängigen Sachverständigen sind ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z.B. Turbulenz, Verschattung, Schall, etc.).

17. **Vor der Inbetriebnahme (Probetrieb)** ist durch einen Sachverständigen des Herstellers gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der o.g. statischen Prüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und den Prüfbericht zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Prüfberichte anzugeben.
18. **Vor der Inbetriebnahme (Probetrieb)** hat der Hersteller eine Liste der sich aus den Prüfberichten ergebenden wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Angabe der Qualifikation des Prüfenden und der jeweiligen Prüffristen anzufertigen. Diese ist mit der o.g. Konformitätsbescheinigung des Herstellers der Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen.
19. **Im Rahmen der Inbetriebnahme (Probetrieb)** ist ein detaillierter Alarmplan vorzulegen. Dieser regelt insbesondere im Falle eines drohenden/eingetretenen Rotorblattschadens, eines drohenden Turmversagens oder eines drohenden/eingetretenen Brandfalles die Abschaltung der WEA, die Trennung vom Netz sowie die Benachrichtigung der Alarmierungsstellen (Leitstelle WEA, Feuerwehr, Polizei) und die weitere Schadensbegrenzung.
20. **Im Zeitraum des Anlagenlagenbetriebes** der Windkraftanlage sind **wiederkehrende Prüfungen** durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen durchzuführen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e.V. anerkannt sein. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung 2015), welche in Hessen als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die Prüffristen ergeben sich aus den o.g. Prüfberichten über die Typenprüfungen, insoweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsicht des Werra-Meißner-Kreises vorzulegen.
21. **Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer** im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (20 Jahren nach Inbetriebnahme) ist vor einem Weiterbetrieb der jeweiligen Anlage der zuständigen Unteren Bauaufsicht ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, Kapitel 17) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorzulegen.
